

# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



## Information für Bauherren zum Anschluss an das Kanalsystem der Gemeinde Rudelzhausen

Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Entwässerungssatzung – EWS) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, § 5 Abs. 1 EWS. Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt, § 5 Abs. 2 EWS.

Vorgehen:

1. Auswahl eines fachlich geeigneten Unternehmens. Vorschläge sind bei der Gemeinde einzuholen.
2. Angebotseinholung für Anschluss an Kanalhaltung, inklusive Revisionsschacht auf Grundstück, aufgeteilt auf privaten Anteil und öffentlichen Anteil erfolgt durch Gemeinde.
3. Gemeinde erteilt nach Rücksprache mit dem Bauherrn den Auftrag an das gewählte Unternehmen.
4. Mindestens 3 Tage vor Maßnahmenbeginn muss die Gemeinde über den Beginn der Arbeiten informiert werden.
5. Beauftragtes Unternehmen führt den Auftrag aus.
6. Arbeiten müssen per Foto und per Plan (Schacht- und Leistungstiefe, Leitungsverlauf) lückenlos dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind der Gemeinde zeitnah unaufgefordert vorzulegen.
7. Vor Verdeckung der Leitungen erfolgt im Beisein der Gemeinde die Überprüfung der Leitungen inklusive der Druckprüfung und wird fotografisch und schriftlich dokumentiert. Die Aufzeichnungen und Dokumentation sind der Gemeinde zeitnah unaufgefordert vorzulegen. Das Abnahmeprotokoll ist von der ausführenden Firma unterschrieben vorzulegen und wird von der Gemeinde gegengezeichnet.
8. Die Kosten für den Hausanschluss werden zwischen den auf Privatgrund und auf öffentlichem Straßengrund liegenden Teilen der Grundstücksanschlüsse aufgeteilt. Siehe § 8 Abs. 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS).
9. Nach Inbetriebnahme ist der Grundstückseigentümer nach § 12 Abs. 1 EWS verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen alle 20 Jahre auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

Weitere Formulare:

<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

Erläuterungen zum Ausfüllen des Bau- oder Abgrabungsantrags:

[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24\\_anlage-01\\_bauantrag\\_erlaeuterung.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_anlage-01_bauantrag_erlaeuterung.pdf)